

Zweck, Art und Umfang der Erhebung: Die Ergebnisse der monatlichen Handelsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebung wird als Stichprobe bei höchstens 40 000 Unternehmen des Handels durchgeführt. Sie erfolgt monatlich jeweils in den auf den Berichtsmontat folgenden Monat.

Rechtsgrundlagen: Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

Auskunftspflicht: Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Abs. 1 HdlStatG i. V. m. § 15 BStatG. Hiernach sind die Inhaber/innen oder Leiter/innen der Unternehmen zur Auskunftserteilung verpflichtet. Erhoben werden die Angaben zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 HdlStatG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in einigen wenigen gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 9 HdlStatG i. V. m. § 16 Abs. 4 BStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können und die Empfänger Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach § 16 Abs. 7 BStatG sind. Nach § 47 gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Aug. 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Sept. 2002 (BGBl. I S. 3448), werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschen, Statistikregister: Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme vom Name und Anschrift des Unternehmens zusammen mit dem Erhebungsvordruck spätestens nach einem Jahr vernichtet (monatliche Erhebung). Name und Anschrift des Unternehmens und die Kennnummer werden zur Führung der Adressdateien nach § 13 BStatG verwendet und können zusammen mit den Angaben zu tätigen Personen und zum Gesamtumsatz in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S.1). Nach § 8 Abs. 2 Statistikregistergesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300, 2903) geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), werden zusätzlich zu den erhobenen Angaben die Angaben zu Eintragungen in die Handwerksrolle aus dem Statistikregister übernommen.

Erhebungseinheit: Die Angaben werden für das **Gesamtunternehmen mit allen Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.)** erhoben. Dabei sind auch **alle nicht zum Handel gehörenden Tätigkeiten einzuschließen**. Nicht zu berücksichtigen sind nur rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

Sofern Sie Korrekturen angeben, bitte die endgültigen neuen Werte eintragen, nicht nur die Veränderungen:

- Korrekturen für den Vormonat -

	Kennnummer	Monat	Jahr
3			
1	2 - 10	11 - 12	13 - 14

Gegebenenfalls sorgfältig geschätzte Angaben machen!

Regionale Gliederung		Umsatz ① des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer, voller Betrag (Euro)				Zahl der tätigen Personen ②				38
		15 - 16		17 - 27		28 - 32		33 - 37		
Bundesgebiet, davon:	00									
Schleswig-Holstein	01									
Hamburg	02									
Niedersachsen	03									
Bremen	04									
Nordrhein-Westfalen	05									
Hessen	06									
Rheinland-Pfalz	07									
Baden-Württemberg	08									
Bayern	09									
Saarland	10									
Berlin	11									
Brandenburg	12									
Mecklenburg-Vorpommern	13									
Sachsen	14									
Sachsen-Anhalt	15									
Thüringen	16									

